

RS Vwgh 1992/12/17 92/09/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs3 idF 1990/357;

TelekopieV 1991;

ZustG §1a idF 1990/357;

ZustG §7;

Rechtssatz

Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zustellung per Telekopie folgt aus§ 18 Abs 3 AVG und aus der gemäß dieser Bestimmung ergangenen TelekopieV. Daß eine Mitteilung behördlicher Erledigungen auf diesem Wege als Zustellung gilt, wird in § 1a ZustG ausdrücklich gesagt; aus dieser Bestimmung ergibt sich ferner die sinngemäße Geltung ua des§ 7 ZustG für diese Zustellart.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090103.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at